

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. I.

Nr. 9.

28. Februar 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Rekurs des Hrn. Johann Matter von Engelberg
(Obwalden).

(Vom 27. Januar 1880.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Johann Matter von Engelberg, in Kägiswyl, Gemeinde Sarnen, betreffend Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit.

Nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Die Korporationen Kägiswyl, Römersberg und Freitheil Sarnen besitzen gemeinschaftlich mehrere Wälder im Gebiete der Gemeinde Sarnen. Die Verwaltung wird durch eine sogenannte „Holzkammer“ besorgt, welche jährlich aus diesen Wäldern an die berechtigten Genossen ein bestimmtes Quantum Holz, sogenannte Loose, abgibt.

Im Jahre 1877 kaufte der Rekurrent die Loose von mehrern Korporationsgenossen, zusammen 54 Klafter, wovon er im Jahre 1878 zwölf Klafter nach Alpnach verkaufte.

In Folge dessen wurde bei der Holzkammer von Sarnen eine Strafklage gegen ihn eingeleitet und Matter nach den aufgenommenen Verhören am 26. Juni 1879 zu einer Buße von Fr. 30 und zur Bezahlung der Verhör- und Untersuchungskosten verurtheilt.

In Folge des Rekurses bestätigte das Polizeigericht des Kantons Unterwalden o. d. W. am 16. September 1879 das Urtheil, indem es in Betracht zog, daß die Handlung des Joh. Matter durch Art. 20 und 21 der Holzordnung verboten sei.

II. Diese Artikel 20 und 21 der „Holzordnung der drei Theilsamen Freitheil, Kägiswyl und Römersberg“ vom Jahre 1875 lauten wie folgt:

„Art. 20. Die Korporationen oder Theilsamen als Eigenthümer der Waldungen geben das Holz an die korporationsgenössigen, resp. anspruchsberechtigten Beisäßen von Kägiswyl und Römersberg nur zum eigenen Gebrauch. Wenn Theiler der einen oder andern Theilsame ihr Brennholz nicht vollständig gebrauchen, so mag ihnen (oder selben) von der Holzkommission innert den betreffenden Theilsamen der Verkauf, nachdem es heimgethan, gestattet werden, es ist aber darüber ein Verzeichniß zu führen.“

„Art. 21. Wer immer entgegen diesen Bestimmungen Holz aus Hochwäldern sich aneignet, oder wohl gar Theile ankauft und fällt, gilt als Holzfrevler und ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen.“

III. Matter beschwerte sich beim Bundesrath wie folgt:

Er sei nicht Korporationsbürger von Kägiswyl, und da er dort auch kein Grundeigenthum besitze, so erhalte er kein Holz von der Korporation. In Folge dessen komme derselben ihm gegenüber keine Strafgerichtsbarkeit zu. Auch das Polizeigericht habe seine Kompetenzen überschritten.

Das Verbot, Korporationsholz an Bewohner anderer Gemeinden zu verkaufen, involvire eine ungleiche Behandlung von Schweizerbürgern und stehe somit im Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung.

Auch sei Art. 31 der Bundesverfassung verletzt. Der Verkauf von Holz genieße den allgemeinen Schutz der Handels- und Gewerbe-freiheit, ob das Holz aus Korporations- oder aus andern Waldungen stamme. Das von ihm gekaufte Holz sei sein unbeschränktes Privateigenthum geworden. Der Entscheid des Bundesraths vom 3. April 1877 in Sachen des Josef Maria Gisler von Spyringen (Uri) rechtfertige sein Verfahren.

Allerdings bestehen aus der Zeit der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 entgegenstehende Entscheide der Bundes-

behörden, allein man könne sich auf diese nicht berufen, weil der Art. 31 der gegenwärtigen Bundesverfassung weiter gehe als der alte Art. 29. Unter dem letztern haben noch allerlei Monopole und Beschränkungen in Wirthschaftssachen fortbestehen können, die jetzt unzulässig seien. In dieser Beziehung berufe er sich auf das Kreis Schreiben des Bundesraths vom 11. Dezember 1874 (Bundesblatt 1874, III, 888).

Matter stellte das Gesuch, es möchte das gegen ihn erlassene Strafurtheil aufgehoben und die Regierung von Obwalden zur Verhinderung weiterer Rekurse dieser Art veranlaßt werden, dafür zu sorgen, daß die am 15. Januar 1879 von ihr genehmigte neue Holzordnung der Theilsamen Freitheil, Kägiswyl und Römersberg, vom 12. August 1878, namentlich der Art. 30 derselben, mit der neuen Bundesverfassung in Einklang gebracht, resp. abgeändert werde.

IV. Die Regierung von Unterwaldeu ob dem Wald trug auf Abweisung der Beschwerde an.

Gemäß Art. 8, litt. b der Kantonsverfassung seien die Korporationen befugt, wegen Uebertretungen ihrer Verordnungen Bußen auszufällen, ohne zu unterscheiden, ob der Uebertreter der Korporation angehöre oder nicht. Diese Strafbefugniß stütze sich darauf, daß die Korporationen neben ihrem privatrechtlichen Charakter bis zu einem gewissen Grade auch eine öffentlich rechtliche Bedeutung haben. Dabei seien die Interessen der Angeschuldigten durch das im gleichen Art. 8 vorgeschriebene Verfahren und durch die Möglichkeit des Rekurses an die kantonalen Strafbehörden hinreichend gewahrt.

Die Korporationen verfügen über ihre Waldungen, abgesehen von der staatlichen Forstpolizei, völlig unbeschränkt. Das Holz werde den Korporationsgenossen alljährlich nach ihren Bedürfnissen verabfolgt, gehe aber nur unter der Beschränkung an sie über, daß es inner der Gemeinde verwendet werden müsse. In dieser Beschränkung liege keine Beeinträchtigung der Handels- und Verkehrsfreiheit. Sie sei lediglich ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes der Genossenschaft an den Waldungen und trage durchaus den Charakter einer privatrechtlichen Servitut an sich. Jedermann, der Holz aus Korporationswaldungen empfangt, sei an diese Bedingungen gebunden. Deshalb haben die Verkäufer des fraglichen Holzes nicht weitergehende Rechte an Matter übertragen können, als sie selbst besaßen. Das Verbot der Holzausfuhr sei uralt, stets erneuert und gehörig publizirt worden. Matter habe dasselbe auch gekannt. Wenn man eine Korporation anhalten wollte, den Genossen das

Holz als unbeschränktes Eigenthum zu überlassen, so wäre dieses ein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Korporation.

Art. 4 der Bundesverfassung sei nicht verletzt, da alle Korporationsgenossen gleich behandelt werden. Früher haben die Korporationen den Verkehr mit ihrem Loosholze auf die Korporationsgenossen beschränkt, nunmehr sei aber auch den nicht korporationsgenössigen Einwohnern der Ankauf von Genossenholz gestattet.

Das Verbot der Holzausfuhr sei zu Gunsten der Land- und Alpwirtschaft aufgestellt worden. Ohne dasselbe würde das Holz nicht mehr in der Gemeinde zur Errichtung und zum Unterhalte der nöthigen Bauten, Umzäunungen etc. verwendet, sondern es würde Gegenstand der Handelsspekulation werden. Dadurch würden die Zwecke der Genossenschaften wesentlich leiden, und die ärmere Bevölkerung, namentlich die Niedergelassenen, hart betroffen.

Der Entscheid des Bundesraths in Sachen Gisler sei hier nicht zutreffend. Dagegen sei der vorliegende Rekurs bereits entschieden durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 29. Juli 1861, über die Beschwerde einer Kommission von Beisitzenden von Sarnen (Ullmer II, Nr. 736). In diesem Beschlusse habe die Bundesversammlung das Holzausfuhrverbot der Korporationen geschützt, gestützt darauf, daß die Bestimmungen der angefochtenen Waldreglemente über die Benutzungsweise der Genossengüter sich als Ausfluß der den Eigenthümern zustehenden Verfügungsbefugnisse und der zu Handhabung der erstern, sowie der Forstordnung erforderlichen Polizeigesetzgebung darstellen. — Auf dem gleichen Standpunkt habe die Bundesversammlung in ihrem Entscheide vom 13. Juli 1861, über den Rekurs der Gemeinde Schuls (Ullmer II, Nr. 735), sich gestellt, und dieser Anschauung sei auch der Bundesrath in seinen Beschlüssen vom 16. August und 4. Dezember 1861 und vom 21. März 1862 (Ullmer II, Nr. 737, 738 und 739) gefolgt.

Die unter der frühern Verfassung zur Anwendung gekommenen Grundsätze haben ihre Geltung auch jetzt noch nicht verloren, wie sich aus dem Entscheide ergebe, welchen der Bundesrath noch im Jahr 1878 in dem ganz analogen Rekurse des Hans Jeger aus Graubünden gegen die Gemeindebehörde von Klosters-Serneus gefällt habe.

In Erwägung:

Daß sowohl die Bundesversammlung als auch der Bundesrath, letztere Behörde ganz neulich im Jahr 1878, in einer Reihe von Rekursentscheiden, welche oben im faktischen Theile angezogen

werden, grundsätzlich anerkannt haben, es verstoßen sich die Bestimmungen über die Benutzungsweise von Genossengütern, insbesondere Verfügungen von Waldreglementen, Korporationsstatuten u. dgl. über Untersagung oder Beschränkung des Verkaufes von Genossentheilen aus Korporationswaldungen keineswegs gegen die im Art. 31 der Bundesverfassung garantierte Handels- und Gewerbefreiheit, vielmehr seien sie als privatrechtliche zulässige Akte freier Willensbestimmung von Seite des Eigenthümers, resp. der Korporation, aufzufassen;

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs des Joh. Matter wird als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Unterwalden o. d. W., sowie dem Herrn Fürsprecher Durrer in Sachseln, als Anwalt und zuhanden des Rekurrenten, unter Rückschuß der von ihm vorgelegten Akten, mitzuthemen.

Bern, den 27. Januar 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluss betreffend den Rekurs des Hrn. Johann Matter von Engelberg (Obwalden). (Vom 27. Januar 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1880
Date	
Data	
Seite	401-405
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.